

NEWSLETTER

Landesarbeitsgericht
Köln



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Rettungsassistent, Mindestlohn

Zur Frage, ob Bereitschaftszeiten nach dem TVöD (hier Tätigkeiten im Rettungsdienst nach Abschnitt B des Anhangs zu § 9 TVöD-V) nach dem Mindestlohngesetz zu vergüten sind.

Urteil vom 15.10.2015 - [8 Sa 540/15](#)

Stufenlaufzeit bei Rückgruppierung, §§ 16, 17 TVöD VKA

Bei Rückgruppierungen im Geltungsbereich des TVöD VKA beginnt die Stufenlaufzeit mit der Neueingruppierung neu zu laufen.

Urteil vom 02.11.2015 – [2 Sa 603/15](#)

Sozialplan, Gleichbehandlung, Auflösungsver schulden, Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 75 Abs. 1 BetrVG, 628 BGB

1. Die Betriebsparteien können zur Herstellung von Rechtssicherheit ein Verfahren oder einen Stichtag bestimmen und auf diese Weise festlegen, ob eine Eigenkündigung durch die konkrete Betriebsänderung veranlasst wurde oder nicht. Dazu kann die Ausgleichspflicht an einen Zeitpunkt anknüpfen, in dem die Art und Weise der durchzuführenden Betriebsänderung für die betroffenen Arbeitnehmer feststeht. Bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise dürfen die Betriebsparteien in einem solchen Fall davon ausgehen, dass Arbeitnehmer, die auf eigene Veranlassung ihr Arbeitsverhältnis beenden, bevor das Ausmaß einer sie treffenden Betriebsänderung konkret absehbar und der Umfang der daran knüpfenden wirtschaftlichen Nachteile prognostizierbar ist, ihr Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Betriebsänderung beenden

2. Erst mit dem Abschluss des Interessenausgleichs stand der Umfang der betriebsändernden Maßnahmen und der Zeitpunkt seiner Umsetzung - wenn überhaupt - hinreichend fest. Ab diesem Zeitpunkt stand im Ansatz fest, welche Mitarbeitergruppen zu welchem Zeitpunkt von der Standortverlagerung betroffen waren.

3. Für § 628 Abs. 2 BGB muss die Kündigung des Arbeitnehmers durch vertragswidriges schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers veranlasst worden sein. Die Kündigung muss also ihren Grund gerade in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Vertragsteils haben - so genanntes Auflösungsver schulden. Für dieses Verschulden genügt nicht jede geringfügige schuldhaftige Vertragsverletzung. Vielmehr muss ihr das Gewicht eines wichtigen Grundes zukommen und zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung berechtigen.

Urteil vom 17.11.2015 – [12 Sa 711/15](#)

Geltendmachung einer Verfallklausel, § 611 BGB

Die Überreichung von Stundennachweisen mit dem Zusatz "Außerdem habe ich auch noch Überstunden aus 2012 zur Info dran gegangen (auch wenn das in England keinen interessiert ...)" ist keine ausreichende Geltendmachung eines Anspruchs auf Bezahlung von Überstunden.

Urteil vom 20.11.2015 – [4 Sa 661/15](#)

Unzulässige Berufung, § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 ZPO

1. Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung durch das angefochtene Urteil und deren Erheblichkeit für das Ergebnis der Entscheidung ergibt. Erforderlich ist eine hinreichende Darstellung der Gründe, aus denen sich die Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben soll. Die Regelung soll gewährleisten, dass der Rechtsstreit für die Berufungsinstanz durch eine Zusammenfassung und Beschränkung des Rechtsstoffs ausreichend vorbereitet wird.

2. Gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO hat der Berufungsführer weiterhin konkrete Anhaltspunkte zu bezeichnen, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Da das Berufungsgericht an die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen grundsätzlich gebunden ist (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), muss die Berufung, die den festgestellten Sachverhalt angreifen will, eine Begründung dahin enthalten, warum die Bindung an die festgestellten Tatsachen ausnahmsweise nicht bestehen soll. Konkrete

Anhaltspunkte, welche hiernach die Bindung des Berufungsgerichts an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Eingangsgericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind.

Urteil vom 08.12.2015 – [12 Sa 837/15](#)

Deutsche Gerichtsbarkeit, Konsularischer Sekretär, Auskunft und Telefondienste, § 20 Abs. 2 GVG, WÜK; WÜD

1. Für die Einordnung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen außereuropäischen Staaten und dem in deren Vertretungen beschäftigten Personal fehlt es an gesetzlichen Regeln. Für die Einordnung ist deshalb maßgebend, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind. Dies wiederum richtet sich nicht nach der rechtlichen Form der Rechtsbeziehung als entweder privatrechtlicher Vertrag oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Vielmehr kommt es auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit und deren funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Aufgaben an

2. Unabhängig von der Verteilung der objektiven Beweislast dürfen an eine - sei es eine primäre, sei es sekundäre - Erklärungspflicht des ausländischen Staats keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht zunächst aus, dass er eine Tätigkeit des klagenden Arbeitnehmers aufzeigt, die prima facie einen funktionalen Zusammenhang mit konsularischen Aufgaben indiziert. Das folgt aus dem mit der Staatenimmunität verfolgten Ziel.

3. Aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit als Sekretär folgt bereits die enge Verbindung der Arbeit mit konsularischen - und damit zwingend hoheitlichen - Aufgaben. Die aus der Tätigkeitsbeschreibung folgenden Aufgaben verdeutlichen diese Stellung; zu diesen zählen: Termine vereinbaren, Kontaktdaten aufnehmen, Anfragen und Gesuche weiterleiten, Anrufe entgegennehmen, gesetzliche Bestimmungen beherrschen sowie Schriftwechsel mit örtlichen Behörden übersetzen. Dazu passt es, wenn die Arbeitgeberin darlegt, der Arbeitnehmer habe telefonisch Auskunft über Reisepassformalitäten erteilt sowie sozialversicherungsrechtliche Belange der Botschaft gegenüber einem Anwalt verfolgt.

Urteil vom 19.01.2016 – [12 Sa 319/15](#)

Anfechtung der Wahl der Vertrauensperson, Wahlausschreiben, Aushang, § 94 SGB IX, LPVG NRW, SchwbVVO

1. Der Anfechtungsantrag ist auf die Anfechtung der Wahl der Vertrauensperson und nicht auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung insgesamt gerichtet. Die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist isoliert anfechtbar, da die stellvertretenden Mitglieder in einer eigenständigen Wahl gewählt werden. Das gilt auch im Anwendungsbereich des § 22 LPVG NRW.

2. Die stellvertretenden Mitglieder der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind ebenso wenig wie der Personalrat zu beteiligen. Die Wahl der Stellvertreter ist ausdrücklich nicht angefochten und der Personalrat ist nicht in seinen Rechten betroffen.

3. § 5 Abs. 2 SchwbVVO fordert, dass das Ausschreiben bis zur Wahl auszuhängen und gut lesbar zu erhalten ist. Der Wahlvorstand muss den Aushang und seinen Zustand daher ggf. regelmäßig kontrollieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Verfahrensnorm, deren Missachtung grundsätzlich geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Beschluss vom 26.01.2016 – [12 TaBV 60/15](#)

Vorsorgliche Einlegung der Berufung, Kostenerstattung für Anwaltsgebühren des Gegners, § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO

Auch wenn eine Berufung nur "vorsorglich" eingelegt wird, darf die Gegenpartei im Regelfall sofort einen Anwalt beauftragen, sodass dann die Gebühr nach Nr. 3201 VV RVG gem. § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO zu erstatten ist, wenn die Berufung vor ihrer Begründung zurückgenommen wird.

Beschluss vom 25.02.2016 – [4 Ta 31/16](#)

Streitwert

Gebührenstreitwert, Vollstreckungsgegenklage, §§ 63 GKG, 767, 769 ZPO

Mangels besonderer Vorschriften im GKG zum Verfahren nach § 767 und § 769 ZPO richtet sich die Wertfestsetzung nach den Vorgaben der ZPO, dort insbesondere nach § 3 ZPO. Der Wert einer Vollstreckungsabwehrklage bemisst sich dann nach dem Umfang der erstrebten Ausschließung der Zwangsvollstreckung. In diesem Umfang entscheidet der Wert des zu vollstreckenden Anspruchs einschließlich etwaiger Rückstände ohne Zinsen und ohne Kosten des Vorprozesses. Dabei ist der Nennbetrag des vollstreckbaren Anspruchs ohne Rücksicht auf seine Realisierbarkeit anzusetzen. Da der Streitgegenstand ausschließlich vom Kläger der Vollstreckungsgegenklage bestimmt wird, kommt es nicht darauf an, ob die titulierte Forderung in Wahrheit ganz oder teilweise getilgt ist und ob dies ganz oder teilweise im Verlauf des Prozesses unstreitig wird. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich aus den Anträgen oder der Klagebegründung ergibt, dass die Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrags oder eines Restbetrags für unzulässig erklärt werden soll; dann ist dieser Betrag zugrunde zu legen.

Beschluss vom 30.12.2015 - [12 Ta 347/15](#)

Beschlussverfahren über Eingruppierung, §§ 99 BetrVG, 33 RVG

Ein „wesentlich gleicher Sachverhalt“ im Sinne von II. 13.7 des Streitwertkatalogs liegt vor, wenn einheitliche Zustimmungsverweigerungsgründe des Betriebsrats zu der vom Arbeitgeber vorgesehenen Eingruppierung Gegenstand des Beschlussverfahrens sind, auch wenn es um verschiedene Arbeitsplätze und Vergütungsgruppen geht.

Beschluss vom 16.02.2016 - [4 Ta 11/16](#)

Beschlussverfahren über Freistellung, §§ 23, 33 RVG

Der Streitwert für einen Antrag auf Freistellung eines Gesamtbetriebsratsmitglieds zum Besuch einer Gesamtbetriebsratssitzung ist nicht mit dem für die Zeit der Freistellung zu zahlenden Entgelt, sondern nach den Vorschriften des § 23 Abs. 3S. 2 RVG festzusetzen (hier in einem einstweiligen Verfügungsverfahren: 2.500,00 €).

Beschluss vom 03.03.2016 - [4 Ta 27/16](#)

Prozesskostenhilfe/sachliche Zuständigkeit

Rechtsweg, Jobcenter, §§ 17 a GVG, 44 d SGB II, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 ArbGG

Zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für eine Klage des Jobcenters gegen einen bei einem der Träger des Jobcenters angestellten Arbeitnehmer wegen unerlaubter Handlung in Zusammenhang mit der Einsatzfähigkeit

Beschluss vom 23.10.2015 - [11 Ta 77/15](#)

Zustellung im Nachprüfungsverfahren, Zustellungswille, §§ 124 Nr. 2 ZPO aF, 329 Abs. 2 Satz 2, 189 ZPO

1. Die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO aF mit Fristsetzung sowie weitere Erinnerungen mit Fristsetzung sind dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers förmlich zuzustellen, wenn er ihn bereits im Bewilligungsverfahren vertreten hat.

2. Die fehlende Zustellung lässt sich auch nicht nach § 189 ZPO heilen. Voraussetzung hierfür ist der Zustellungswille, der sich in einer Anordnung oder einem Zustellauftrag, nicht indes in der formlosen Übermittlung ablesen lässt.

3. Der Hinweis des Arbeitsgerichts, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben werde, wenn die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgegeben werde, ist inhaltlich unzutreffend. Die Nutzung des amtlichen Vordrucks ist der Partei in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage nach § 117 Abs. 3 ZPO aF freigestellt.

Beschluss vom 18.11.2015 - [12 Ta 282/15](#)

Erfolgsaussicht, Betreiben des Hauptsacheverfahrens, §§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, 11a Abs. 1 ArbGG

Für die Erfolgsaussicht eines Klageverfahrens ist Voraussetzung, dass das Hauptsacheverfahren betrieben wird.

Beschluss vom 23.11.2015 - [1 Ta 322/15](#)

Berufungsverfahren, Wiedereinsetzung, §§ 114, 117, 119, 233 ZPO

1. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen für einen Prozesskostenhilfe-Antrag für eine noch einzulegende Berufung gehört es, dass der Antrag eine Begründung enthält, aus der sich ergibt, weshalb die erstinstanzliche Entscheidung der Anfechtung unterliegen soll und woraus sich die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels ableiten lässt.

2. Liegt eine solche Begründung innerhalb der Berufungsfrist nicht vor, so kann Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

Personalnachrichten

Richter am Arbeitsgericht Joachim Lennarz ist mit Wirkung zum 01.12.2015 an das Arbeitsgericht Köln versetzt worden.

Richterin am Arbeitsgericht Eva Naumann ist zum 01.01.2016 zur Dezernentin des Dezernats „Bibliothekswesen, Tarifarchiv“ bei dem Landesarbeitsgericht Köln berufen worden.

Der Geschäftsleiter des Arbeitsgerichts Bonn, **Regierungsamtsrat Bernhard Poll**, ist mit Ablauf des 31.01.2016 in den Ruhestand getreten. **Regierungsoberinspektorin Katrin Schänzler** ist zum 01.02.2016 zur neuen Geschäftsleiterin des Arbeitsgerichts Bonn bestellt worden.

Richter Philipp Busch ist seit dem 15.02.2016 dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen. Er hat dort den Vorsitz der 1. Kammer übernommen.

Richterin Nadja Raus führt nunmehr den Zunamen **Abou Lebdi**. Sie ist am 17.02.2016 zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Aachen ernannt und gleichzeitig bis zum 31.07.2016 an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet worden.

Aline Falot ist am 09.03.2016 zur **Richterin** ernannt und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen worden. Seit dem 04.04.2016 hat sie dort den Vorsitz der 6. Kammer übernommen. Frau Falot wurde am 12.04.2016 zum Dr. iur. promoviert.

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Amrei Wisskirchen ist zum 01.04.2016 für zwei Jahre an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgeordnet worden.

Richterin Teresa Schwarz wird im April 2016 zur Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Köln ernannt. Sie hat dort bereits am 15.03.2016 den Vorsitz der 19. Kammer übernommen.

Richter am Arbeitsgericht André Kottlewski wird zum 01.06.2016 zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet werden.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Heribert Rech wird zum 20.06.2016 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) abgeordnet werden.

Richterin Dr. Friederike Söhnchen und **Richterin Dr. Christine Vesper** befinden sich in Elternzeit.

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Neuer BAG-Richter aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln

Richter am Arbeitsgericht Dr. Sebastian Roloff ist zum neuen Richter am Bundesarbeitsgericht gewählt worden und wird seine Tätigkeit dort am 01.06.2016 aufnehmen.

Dr. Roloff ist 1974 in Saarbrücken geboren. Er legte im Jahr 2000 seine Erste juristische Staatsprüfung in Köln ab und bestand 2003 sein Assessorexamen in Berlin. Ein Jahr zuvor war er an der Universität zu Köln bei Professor Peter Hanau promoviert worden. Im Juni 2004 begann Dr. Roloff seinen Richterdienst beim Arbeitsgericht Bonn und wechselte später zum Arbeitsgericht Köln. Von März 2012 bis August 2014 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim

Bundesarbeitsgericht tätig. Im September vergangenen Jahres wurde er zum Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet. Dr. Roloff ist Mitautor verschiedener arbeitsrechtlicher Handbücher und Kommentare. Eigentlich wollte Sebastian Roloff Musiker werden, studierte drei Semester an der Musikhochschule Köln und spielt auch heute noch Kontrabass. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die neuen Richter der Bundesgerichte werden vom Bundesrichterwahlausschuss gewählt. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Bundesrichterwahlausschusses und der für das entsprechende Bundesgericht jeweils zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister gemacht werden. Für das Bundesarbeitsgericht ist die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles zuständig.

Der Bundesrichterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er setzt sich aus den 16 jeweils zuständigen Landesministerinnen und Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

Baumaßnahme Fachgerichtszentrum Köln

Nachdem das Arbeitsgericht Köln im November letzten Jahres in die Blumenthalstraße umgezogen ist, geht es mit Umbau und Sanierung des Landesbehördenhauses weiter voran. Die Herrichtung der Sitzungssäle VII bis IX des Arbeitsgerichts im rechten Flügel des Erdgeschosses – und die damit verbundenen lärmintensiven Bau- und Stemmarbeiten – sollen wie geplant im Sommer 2016 abgeschlossen sein.

Mit Fertigstellung des Flügels kann auch die Cafeteria ihren Betrieb aufnehmen. Alle sind herzlich eingeladen, diese zu besuchen. Die Betreiberfamilie di Fazio wird Spezialitäten von Pizza bis Focaccia servieren, guten Kaffee anbieten und einen Raum für italienische Momente im Fachgerichtszentrum schaffen.

Die nächsten anstehenden Schritte im Bauvorhaben sind die Sanierung des Zentratreppenhauses sowie des rechten Flügels im ersten Obergeschoss. Die dort untergebrachte Verwaltung des Landesarbeitsgerichts Köln wird für die Dauer der Sanierungsarbeiten in die dritte Etage des Gebäudeteils an der Hülchrather Straße umziehen.

78. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Nürnberg vom 01.-03.05.2016

Vom 1. bis zum 3. Mai 2016 findet unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg Joachim Vetter die diesjährige Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aller deutschen Landesarbeitsgerichte statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die elektronische Akte und der elektronische Rechtsverkehr, die Homepages und Veröffentlichungspraxis der Gerichte, der Streitwertkatalog, die Altersstruktur der Richterschaft sowie Fragen des Beurteilungswesens und der Kammerbildung.

Tagung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter der Landesarbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen vom 30.06.-01.07.2016

Vom 30. Juni bis 1. Juli 2016 findet die Tagung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter der Landesarbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen in der Justizakademie des Landes in Recklinghausen statt. Diese Tagung findet alle zwei Jahre statt und wird in diesem Jahr durch das Landesarbeitsgericht Köln organisiert. Auf der Tagesordnung stehen Fachvorträge zum französischen und griechischen Arbeitsrecht sowie – passend zur Europameisterschaft – zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen des Fußballs.

Terminvorschau

Arbeitsrechtliche Vorträge am 9. Kölner Anwaltstag

Am **03.05.2016** richten der Kölner Anwaltverein und die Kölner Anwaltverein Service GmbH im Pullmann Cologne Hotel den 9. Kölner Anwaltstag aus. Dort findet um 13.35 Uhr ein Vortrag zum Thema „Neues zur Verdachtskündigung“ (Saal B) und um 16.30 Uhr ein Vortrag zum Thema „Berührungspunkte des Sozialrechts zum Arbeitsverhältnis in der Krise“ (Saal E) statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung

Die nächste Veranstaltung des Kölner Forums Betriebliche Altersversorgung (KFBAV) wird am **30.05.2016** um 18.00 Uhr im Plenarsaal des OLG Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, stattfinden. Das Thema der Veranstaltung – „Die Niedrigzinsphase – Krisenzeiten der betrieblichen Altersversorgung“ – werden Dr. Claudia Picker, Head of Compensation & Benefits Germany, Bayer AG, Rechtsanwalt Dr. Axel Borchard, Geschäftsführer unternehmer.nrw und Andreas Prübe, Senior Consultant, Allianz Pension Partners GmbH jeweils aus ihren Blickwinkeln beleuchten. Anschließend besteht bei kühlen Getränken Gelegenheit zum weiteren Austausch. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO kann bei Eintrag in eine Teilnehmerliste ausgestellt werden. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler für die Einladungen zu den Veranstaltungen des KFBAV aufgenommen werden möchten, schicken Sie uns gerne eine Nachricht an poststelle@lag-koeln.nrw.de.

Gartenfest beim Arbeitsgericht Bonn

Das neunte **Gartenfest** des Arbeitsgerichts Bonn, das vom BonnerAnwaltVerein und dem Arbeitsgericht Bonn ausgerichtet wird, findet in diesem Jahr am **06.06.2016** von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr statt. Eingeladen sind vor allem die arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Raum Bonn und den Kreisen Rhein-Sieg und Euskirchen. Nach guter Tradition besteht die Gelegenheit zum lockeren Austausch im Garten des Arbeitsgerichts ohne Akte und ohne Robe. Für kalte Getränke und kleine Snacks ist gesorgt. Ehrengast unter dem Motto „Was macht eigentlich ...“ Holger Kranzusch, Hauptgeschäftsführer agv community e.V. wird in einer Fragerunde Einblicke in Arbeitsalltag, Zwänge und Höhepunkte sowie die Gründung eines Arbeitgeberverbandes für den Konzern der Deutschen Telekom geben.

Vortragsveranstaltung des Kölner Anwaltvereins

Auf Einladung der Ausschüsse für Arbeitsrecht und Sozialrecht im Kölner Anwaltverein wird RAIN Katharina Müller, LL.M oec. am **08.06.2016** zum Thema „Sozialversicherung am Limit: Sozialversicherungspflicht beim Einsatz von Fremdpersonal sowie von Geschäftsführern“ vortragen. Die Veranstaltung findet von 18.00 bis 20.00 Uhr im Hopper Tagungszentrum statt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Kostenbeitrag von € 60.00 zzgl. MwSt erhoben. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wird ausgestellt.

Kölner Ortstagung des Arbeitsgerichtsverbandes

Die nächste Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes findet am **13.06.2016** um 18.00 Uhr im Camphausen Saal der IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln statt. Als Referent konnte Professor Dr. Martin Henssler, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Köln, gewonnen werden. Professor Dr. Henssler wird zum Thema „Reform von Zeitarbeit und Werkverträgen – Aktuelle Entwicklungen“ vortragen. Die Teilnahme ist kostenfrei, Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO können bei Eintrag in die Teilnehmerliste des KAV ausgestellt werden. Nach der Veranstaltung besteht bei einer Erfrischung Gelegenheit zum allgemeinen Gedankenaustausch.

Vortragsveranstaltung des Bonner Anwaltvereins

Am **22.06.2016** wird Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, einen Vortrag zu dem Thema „Das Transparenzgebot im Spiegel der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung“ halten. Diese Veranstaltung findet von 19.00 bis 21.00 Uhr bei den Stadtwerken Bonn, Theaterstraße 24, 53111 Bonn statt. Bescheinigungen nach § 15 FAO werden erteilt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird für Mitglieder des BAV jeweils ein Kostenbeitrag in Höhe von € 40,00, bzw. € 20,00 für alle in den letzten zwei Jahren zugelassenen Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhoben. Für Nichtmitglieder fällt jeweils eine weitere Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,00 an. Anmeldungen erbittet der Bonner Anwaltverein unter bonneranwaltverein@t-online.de bzw. per Fax unter 0228-651831

Sommertreff beim Arbeitsgericht Aachen

Am **23.06.2016** laden das Arbeitsgericht Aachen und der Aachener Anwaltverein gemeinsam zum Sommertreff ein. Die inzwischen schon traditionelle Veranstaltung beginnt um 16.30 Uhr im Schwurgerichtssaal des Justizentrums Aachen mit einem Vortrag von Dr. Anno Hamacher, Direktor des Arbeitsgerichts Solingen, zum Thema „Die Antragstellung beim Beschäftigungsanspruch“. Bei guten Gesprächen und hoffentlich gutem Wetter soll die Veranstaltung auf der Dachterrasse ausklingen. Für kalte Getränke und kleine Snacks ist gesorgt.

Jahresendveranstaltung Arbeitsrecht des Kölner Anwaltvereins

Die Jahresendveranstaltung des Ausschusses Arbeitsrecht des Kölner Anwaltvereins findet in diesem Jahr vom **18. bis 19. November** im Lindner Hotel City Plaza am Friesenplatz statt. Die Anmeldung zu dieser Traditionsveranstaltung, für die detaillierte Informationen in Kürze folgen, ist bereits jetzt möglich.

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen.